ten Appreturen (Tarifnr. 38.12 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich der Niederlande zu erheben, es sei denn, daß der ausführende Mitgliedstaat diese Abgabe bei der Ausfuhr erhebt.

Artikel 2

(1) Werden die Ausgleichsabgaben vom Königreich der Niederlande bei der Ausfuhr erhoben, betragen sie

— 8,26 Gulden für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke,

— 6,50 Gulden für 100 kg zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke.

(2) Werden die Ausgleichsabgaben von der Italienischen Republik erhoben, betragen sie

— 1 603 Lire für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke,

— 1 243 Lire für 100 kg zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke.

(3) Die Italienische Republik erhebt bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke aus Drittländern eine Ausgleichsabgabe von 1 603 Lire für 100 kg.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vom 15. August 1963 bis zum 3. April 1964.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1963

über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(63/502/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (1), gemäß insbesondere Artikel 235 des Vertrages, zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (2) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf den Antrag der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Juni 1963 auf Ermächtigung zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke aus dem Königreich der Niederlande,

nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Waren, für die die Ermächtigung zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe beantragt wird, gehören zur Tarifnummer 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs und sind im zweiten der vorgenannten Ratsbeschlüsse aufgeführt.

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 999/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 1000/62.

Mais und Kartoffelstärke, die unabhängig voneinander zur Herstellung der hier in Betracht kommenden Waren verwendet werden können, sind in Artikel 1 des ersten der vorgenannten Ratsbeschlüsse aufgeführt.

Für Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke, gelten folgende Umwandlungssätze: 161 kg Mais ergeben 100 kg Maisstärke und 106 kg Maisstärke ergeben 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke; zu deren Herstellung werden andererseits 115 kg Kartoffelstärke benötigt.

Die Kosten für die Versorgung mit Mais entsprechen im Königreich der Niederlande dem Schwellenpreis, der zur Zeit 26,60 Gulden, mithin 29,39 DM für 100 kg beträgt. Der Preis für Kartoffelstärke ist in diesem Mitgliedstaat dem Preis für Maisstärke gleichgesetzt. Daraus folgt, daß die Kosten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zu Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke verarbeitet werden, sich gemäß den vorgenannten Umwandlungssätzen auf 45,40 Gulden, mithin 50,17 DM für 100 kg und 49,25 Gulden, mithin 54,42 DM für 100 kg belaufen, je nachdem, ob die Waren aus Maisstärke oder aus Kartoffelstärke hergestellt werden.

Soweit die fraglichen Waren ausgeführt werden, muß von den Kosten für die Versorgung mit den in ihnen verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen ein Betrag abgezogen werden, der jeweils für die gleiche Gewichtsmenge Maisstärke und Kartoffelstärke der Abschöpfung auf den in Maisstärke verarbeiteten Mais aus Drittländern entspricht. Es handelt sich dabei um 5,75 Gulden, mithin 6,35 DM für 100 kg Mais.

Nach Angaben des Königreichs der Niederlande werden 90 v. H. der niederländischen Produktion von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke aus Kartoffelstärke und 10 v. H. aus Maisstärke hergestellt. Somit kann für in 100 kg des in diesem Mitgliedstaat hergestellten Dextrins und der löslichen oder gerösteten Stärke enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisses ein mittlerer Preis von 38,30 Gulden, mithin 44,61 DM, angesetzt werden.

Demgegenüber betragen die Kosten für die Versorgung mit Mais in der Bundesrepublik Deutschland 25,48 DM für 100 kg. Das entspricht dem Schwellenpreis für Mais zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1963/64 in Höhe von 41,75 DM für 100 kg, zuzüglich eines Pauschalbetrags für Transport- und Vermarktungskosten von 1,075 DM für 100 kg, abzüglich der verminderten Abschöpfung, die die Bundesrepublik gemäß Artikel 23 Absatz (4) der Verordnung Nr. 19 des Rats als Subvention beim innerstaatlichen Verbrauch von Getreide für die Stärkeherstellung zur Zeit in Höhe des Unterschieds zwischen dem vorgenannten Schwellenpreis und dem Betrag von 24,40 DM für 100 kg gewährt, mithin 17,35 DM für 100 kg.

Nach Angaben der Bundesrepublik Deutschland beträgt der mittlere unversteuerte Preis für die Versorgung mit Kartoffelstärke auf dem inneren Markt 55,— DM für 100 kg. 80 v. H. der deutschen Produktion von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke werden nach diesen Angaben aus Kartoffelstärke, 20 v.H. aus Maisstärke hergestellt. Mithin ergibt sich in diesem Mitgliedstaat nach den vorgenannten Umwandlungssätzen ein mittlerer Preis von 59,30 DM für 100 kg der in Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die Auswirkung des Unterschieds zwischen den tatsächlichen Kosten für die einerseits im Königreich der Niederlande und andererseits in der Bundesrepublik Deutschland in Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse beläuft sich für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke auf 14,69 DM.

Der durchschnittliche deutsche Frei-Grenze-Preis im Jahre 1962 für Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke aus dem Königreich der Niederlande beträgt, unverzollt, 71,44 DM für 100 kg.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag der Kosten für die Versorgung zuzüglich des in Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe b) des ersten der vorgenannten Ratsbeschlüsse genannten Betrages, der in Anbetracht des bei Inkrafttreten des Vertrages im antragstellenden Mitgliedstaat bestehenden Zollschutzes mit 4 v.H. des erwähnten Frei-Grenze-Preises, nämlich 2,86 DM, angesetzt werden kann, beläuft sich auf 17,55 DM für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke. Dieser Betrag liegt unter dem seit dem 1. Juli 1963 in Höhe von 10 v. H. des Warenwerts bei Einfuhren aus dem Königreich der Niederlande zu erhebenden Zoll, der 7,14 DM für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke, beträgt.

Die Einfuhren von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland betrugen 1959 mit 12 353 t 42 v. H. des innerstaatlichen Verbrauchs und betrugen 1962 mit 17 232 t 46 v. H. des innerstaatlichen Verbrauchs. Diese Einfuhren stellten 86 v. H. der gesamten Einfuhren und 95 v. H. der Produktion dieser Ware in der Bundesrepublik dar. Die deutsche Produktion belief sich demgegenüber für die vorgenannten Zeiträume mit 14 300 t auf 55 v. H. und mit 18 100 t auf 48 v. H. dieses innerstaatlichen Verbrauchs.

Die Einfuhren aus dem Königreich der Niederlande steigen demnach stärker an als die deutsche Produktion. Andererseits erreichen diese Einfuhren einen steigenden Anteil am innerstaatlichen Verbrauch.

Der Anteil der deutschen Produktion an diesem innerstaatlichen Verbrauch sinkt dagegen. Daraus ergibt sich, daß die deutschen Herstellungsindustrien von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke durch den Wettbewerb der gleichen Industrien im Königreich der Niederlande gefährdet sind. Es erscheint daher angebracht, zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe zu ermächtigen, damit die betroffenen Industrien wettbewerbsfähig bleiben können.

Die Ausgleichsabgabe muß nach den Bestimmungen des ersten der vorgenannten Ratsbeschlüsse und gemäß den vorstehenden Angaben festgesetzt und von zweckentsprechenden Schutzmaßnahmen gegenüber Drittländern abhängig gemacht werden. Die Erhebung einer Ausgleichsabgabe gegenüber Drittländern in gleicher Höhe wie auf Einfuhren aus dem Königreich der Niederlande ist eine solche zweckentsprechende Schutzmaßnahme.

Die Erhebung der Ausgleichsabgabe darf höchstens für die Dauer eines Jahres genehmigt werden. Der Betrag zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im antragstellenden Mitgliedstaat darf vom 4. April 1964 ab 3 v. H. des Frei-Grenze-Preises der betreffenden Ware nicht überschreiten. Es ist deshalb sinnvoll, die Gültigkeitsdauer dieser Entscheidung unbeschadet ihrer Aufhebung oder eventuellen, auch teilweisen Änderung durch die Kommission auf den 4. April 1964 zu begrenzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, unter den nachstehenden Bedingungen eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke (Tarifnr. 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich der Niederlande zu erheben, es sei denn, daß der ausführende Mitgliedstaat diese Abgabe bei der Ausfuhr erhebt.

Artikel 2

(1) Wird die Ausgleichsabgabe vom Königreich der Niederlande bei der Ausfuhr erhoben, beträgt sie 8,56 Gulden für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke.

(2) Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, beträgt sie 10,41 DM für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland erhebt bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke aus Drittländern eine Ausgleichsabgabe von 10,41 DM für 100 kg.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vom 15. August 1963 bis zum 3. April 1964.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN